

SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN
IN EINEM TEILBEREICH DER ZEHNTSTRAÙE VON GRUNDSTÜCK
FLUR 2, FLURSTÜCK 93, BIS GRUNDSTÜCK FLUR 2, FLURSTÜCK 70/3,
IN DER GEMARKUNG HOHENZELL

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.01.1998 folgende

Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in einem Teilbereich der Zehntstraße von Grundstück Flur 2, Flurstück 93, bis Grundstück Flur 2, Flurstück 70/3, in der Gemarkung Hohenzell

beschlossen:

§ 1
Herstellungsmerkmale

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke ein einseitiger Gehweg entlang den Grundstücken Flur 2, Flurstücke 93, 94, 85/1, 81, 76 und 75/2, Gemarkung Hohenzell, erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 27. Januar 1998

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister